

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein Tremskamp 24 23611 Bad Schwartau

durch den Landrat des Kreises Ostholstein Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211-14555/2023
Meine Nachricht vom: /

Fin Kretzschmar fin.kretzschmar@im.landsh.de Telefon: +49 431 988-1714 Telefax: +49 431 988614-1714

04.04.2023

## nachrichtlich:

Landrat des Kreises Ostholstein

mit einer Kopie für die Gemeinde

Fachdienst 6.61: Regionale PlanungFachdienst 6.20: Natur und Umwelt

Lübecker Straße 41 23701 Eutin

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 808)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Manhagen, Kreis Ostholstein

Frühzeitige Beteiligung vom 28.02.2023 Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 29.03.2023

Die Gemeinde Manhagen beabsichtigt, in dem Gebiet "südlich von Manhagen, nördlich von Sievershagen und östlich der Autobahn A1" ein Sondergebiet Photovoltaik festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein 41,9 ha großes Sondergebiet "Photovoltaik". Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb der aktuellen EEG-Kulisse. Die Gemeinde Manhagen verfügt über keinen Flächennutzungsplan.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBI. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Aus der Karte des Regionalplanes gehen zwar keine Festlegungen hervor, die einer Photovoltaik-Planung von vornherein entgegenstehen, allerdings soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Dadurch soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 ist darüber hinaus vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

In den Planunterlagen wird jeweils ausgeführt, dass die Gemeinde Manhagen bereits ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgestellt hat. In dem Konzept wurden "geeignete" und "ungeeignete" sowie "Flächen auf denen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist" für Photovoltaiknutzungen ermittelt. Darüber hinaus hat sich die Gemeinde Manhagen dazu entschieden, nur an zwei Standorten des Gemeindegebietes Solarparks zu entwickeln. Eine Fläche im Norden ist laut Konzept besonders geeignet, da hier nicht die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorliegen. Hier wird

bereits der Bebauungsplan Nr. 4 aufgestellt. Im Süden bestehen ebenfalls zwei besonders geeignete Flächen; aufgrund der Lage an der Autobahn teilweise innerhalb der EEG-Förderkulisse. Diese Flächen werden nun durch den Bebauungsplan Nr. 3 überplant.

Die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 3 befinden sich laut Konzept größtenteils innerhalb von Flächen, bei denen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Es wurde laut Konzept für die Fläche lediglich eine Voraussetzung, für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet, festgestellt. Da auf fast allen anderen Flächen im Gemeindegebiet ebenfalls die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorliegen, wurde sich hier an der Lage der Autobahn für eine Photovoltaiknutzung ausgesprochen.

Es bleibt festzuhalten, dass die Erstellung eines gemeindeweiten Konzeptes zwar einen Überblick über die gemeindlichen Potenzialflächen bietet, aber nicht den landesplanerischen Grundsätzen, eine Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung durchzuführen und damit auch größere Teilräume gesamtheitlich zu betrachten, entspricht. Insofern erscheint es unglücklich, dass einzelne Gemeinden in alleiniger Zuständigkeit eigene Konzepte aufstellen ohne sich auf gemeinsame Vorgehensweisen abzustimmen. Laut Planunterlagen soll das erstellte Konzept mit den Nachbargemeinden jedoch noch abgestimmt werden.

Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf Raumordnungsverfahren (ROV) für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Manhagen kann ich Ihnen mitteilen, dass sich hier keine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten abzeichnet. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde wird also kein ROV erforderlich.

Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über

die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Gez. Kretzschmar Kretzschmar